

und Hochschulsystems an, ergänzt durch einige statistische Angaben. Darauf folgen Ausführungen zur Ausbildungsförderung, zur wirtschaftlichen Lage der Lehrerschaft, zum Recht auf Wahl der Schule und zum Privatschulwesen. Art.14 des Paktes, der ein Aktionsprogramm vorsieht, um eine unentgeltliche allgemeine Schulpflicht einzuführen, wurde lediglich mit dem Hinweis abgehandelt, daß bei uns der Besuch von Schulen und Hochschulen gebührenfrei ist. Art.15 behandelt das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben und am wissenschaftlichen Fortschritt und seiner Anwendung. Dazu bemerkt der Bericht, daß dies in einer betont freiheitlichen Staats- und Wirtschaftsordnung, wie sie die Bundesrepublik Deutschland kennzeichne, gewährleistet ist. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Menschenwürde und die Gewährleistung der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Informationsfreiheit. Zum Urheberrecht, das in Art.15 des Paktes ebenfalls enthalten ist, weist der Bericht auf unser Urheberrechtsgesetz hin und stellt seinen Inhalt in groben Zügen dar.

Ausführlich wird alsdann auf die öffentliche Förderung von Kunst und Kultur hingewiesen. Das gilt auch für den internationalen Bereich, wo insbesondere die Arbeit des Goethe-Institutes ausführlich dargestellt wird. Auch über die finanzielle Förderung des kulturellen Eigenlebens fremder Volksgruppen wird berichtet.

Da sich die UNO stets für die Ausländerbehandlung im Zusammenhang mit den Menschenrechten interessiert und sich im Leitfaden für die Berichterstattung auch ein entsprechender Hinweis fand, hat die Bundesregierung in einem besonderen Teil ihres Berichtes ausführlich dazu Stellung genommen, wie die hier lebenden Ausländer im Bereiche der kulturellen Menschenrechte behandelt werden. Dabei wurde nicht nur hervorgehoben, daß insoweit der Grundsatz der Inländerbehandlung gilt; es wurde auch im einzelnen dargelegt, mit welchen Mitteln versucht wird, bestehende Handikaps von Ausländern beispielsweise im Bildungsbereich abzubauen. Ein besonderer Abschnitt ist der hier lebenden dänischen Minderheit gewidmet.

Der Bericht schließt mit der Frage der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, wobei die hier noch bestehenden tatsächlichen Hindernisse offen dargelegt werden.

Rudolf Echterhölter □

Menschenrechtsausschuß: 14.Tagung in Bonn — Scharfe Kontroverse zwischen Bundesjustizminister und iranischem Botschafter am Rande der Tagung — Erstberichte Japans, der Niederlande und Marokkos (7)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1981 S.172 fort.)

I. Aufgrund seines Rückfalls in die Barbarei während der Nazi-Diktatur trage Deutschland eine besondere Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte. Dies betonte Bundesjustizminister Schmude bei der Begrüßung des Menschenrechtsausschusses, der — zum ersten Mal außerhalb der UN-Dienstorte New York und Genf — in der Zeit vom 19. bis 30. Oktober 1981 in Bonn tagte. Die Bundesrepublik, so der Minister, sehe in dem feierlichen Bekenntnis zu den Menschenrech-

ten in Art.1 des Grundgesetzes allein noch keine hinreichende Gewähr für deren Unverletzlichkeit. Innerstaatlich garantiere daher die Verfassung ein umfangreiches Rechtsschutzsystem für jedermann. Die Bundesrepublik fördere die Bestrebungen zum internationalen Schutz der Menschenrechte, unter anderem durch die Ratifikation der wesentlichen internationalen Vereinbarungen auf diesem Gebiet. Der Ausschuß möge die Einladung nach Bonn als weiteren Ausdruck der deutschen Bereitschaft nehmen, seine Arbeit zu unterstützen. Als Vertreter des Generalsekretärs dankte der Direktor der Menschenrechtsabteilung, van Boven, der Bundesregierung im Namen der Vereinten Nationen für die Einladung und unterstrich in diesem Zusammenhang, wie wichtig es gerade für die mit dem Schutz der Menschenrechte befaßten internationalen Gremien sei, nicht in einer isolierten Welt der internationalen Diplomatie zu wirken, sondern nahe bei den Menschen, zu deren Schutz sie ja berufen seien.

Wie schwierig die Gewährleistung eines effektiven Menschenrechtsschutzes auch nach dem Inkrafttreten des Paktes über bürgerliche und politische Rechte ist, wurde in Bonn am Beispiel des Iran deutlich: Am Vormittag des 26. Oktober wurde die Sitzung des Ausschusses durch Mitglieder iranischer Exilgruppen unterbrochen, deren Sprecher, ohne daß ihm das Wort erteilt worden wäre, den Ausschuß aufforderte, den Iran wegen flagranter Verletzungen der Menschenrechte zu verurteilen, da dort täglich Hunderte von Menschen, unter anderem schwangere Frauen und Kinder, ohne Gerichtsverhandlung hingerichtet würden. Nach dem Sturz des Schah hatte ein Vertreter des Revolutionsregimes auf der 6. Tagung des Ausschusses erklärt, die beiden in den Jahren 1977 und 1978 von der früheren Regierung vorgelegten Berichte spiegelten nicht die tatsächliche Situation im Lande wider. Seine Regierung werde einen neuen Bericht gemäß ihrer Verpflichtung aus Art.40 des Paktes erstellen. Dieser Bericht ist mittlerweile — ebenso wie die Berichte von zehn anderen Vertragsstaaten — überfällig. Wenn ein solcher Bericht nicht vorliegt, kann der Ausschuß nach den Paktbestimmungen zu der Situation in einem Vertragsstaat nicht Stellung nehmen.

Der iranische Botschafter in Bonn, Navab, erklärte gegenüber dem Ausschuß, seine Regierung bereite einen Bericht vor, jedoch werde dessen Fertigstellung durch Umstände verzögert, die die iranische Regierung nicht zu vertreten habe. So seien die zunächst mit der Erstellung des Berichts betrauten Personen Bombenanschlägen zum Opfer gefallen. In einem offenen Brief an den Bundesjustizminister bezichtigte Navab pauschal den »Westen«, zahlreiche Sabotageakte gegen den Iran durchgeführt zu haben, und sprach, unter Bezugnahme auf Äußerungen, die der Minister anlässlich eines Empfanges für den Menschenrechtsausschuß über die bedrückende Kette von Hinrichtungen im Iran gemacht hatte, Schande das Recht ab, sich über Menschenrechtsverletzungen im Iran zu äußern. Die Begriffe »Mensch« und »Menschenrecht« seien genug strapaziert worden. Die Bundesregierung wies diese ungewöhnliche öffentliche Kritik in entschiedener Form zurück.

II. Auf seiner Bonner Tagung befaßte sich der Menschenrechtsausschuß mit lediglich fünf *Individualbeschwerden* nach dem Fakultativprotokoll. Das Expertengremium legte mit

Rücksicht auf den Tagungsort den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die in öffentlicher Sitzung durchgeführte Prüfung der Staatenberichte.

III. Dem Ausschuß lagen vier Staatenberichte zur Prüfung vor.

Der Erstbericht *Japans* enthielt zwar umfangreiche Informationen über die japanische Gesetzgebung, ließ aber eine Reihe von Fragen hinsichtlich der tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte im Lande offen. Mehrere Experten baten um detaillierte Auskünfte über die Funktion und die Kompetenzen des japanischen »Bürgerrechtsbüros« und der 11000 »Bürgerrechtsbeauftragten«, zweier nicht gerichtsförmiger Institutionen des Menschenrechtsschutzes. Weitere Fragen betrafen die Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft und den Schutz von Minderheiten. Im Zusammenhang mit dieser Frage wurde auch das Problem der Burakumin erörtert, einer sozial geächteten Gruppe von Japanern, deren schwierige Stellung in der japanischen Gesellschaft historische Wurzeln hat. Nach Auskunft eines der Vertreter der japanischen Regierung gibt es in Japan keine ethnischen Minderheiten im Sinne des Paktes. Die Burakumin seien Japaner, die sich weder in ethnischer, religiöser noch in kultureller Hinsicht von der übrigen Bevölkerung unterscheiden; ihre Diskriminierung im gesellschaftlichen Bereich beruhe auf den irrationalen Vorurteilen einzelner Individuen. Es sei für die Regierung sehr schwierig, auf diesem Gebiet korrigierend einzugreifen. Ein anderer Fragenkomplex bezog sich auf die Stellung des Paktes im japanischen Rechtssystem und den Aufbau der Gerichtsbarkeit sowie auf die Richterausbildung.

Der Bericht der *Niederlande (einschließlich der Niederländischen Antillen)* wurde wegen seiner Ausführlichkeit und der Übereinstimmung mit den vom Ausschuß erlassenen Richtlinien allgemein als vorbildlich gewürdigt. Besonderes Interesse galt bei diesem Erstbericht des Königreichs der Stellung der Niederländischen Antillen im niederländischen Staatsverband und der Frage, inwieweit das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung in diesem Raum gewährleistet sei. Erläuterungen wurden zu dem Vorbehalt erbeten, den die Niederlande zu Art.20 des Paktes (gesetzliches Verbot von Kriegspropaganda) gemacht haben. Pläne der Regierung, auf gesetzlichem Wege die Diskriminierung Homosexueller und unverheirateter Paare auch im privaten Bereich zu beseitigen, stießen bei mehreren Ausschußmitgliedern auf Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Art.23 des Paktes (Schutz der Familie). Weiterhin wurden Zweifel an der Vereinbarkeit der im niederländischen Recht vorgesehenen Schuldhaft bei vorsätzlicher Leistungsverweigerung mit Art.11 des Paktes geäußert. Nach Auskunft des Regierungsvertreters soll die entsprechende Regelung dahingehend ergänzt werden, daß die Inhaftierung des Schuldners ausgeschlossen ist, wenn dieser außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Erstbericht *Marokkos* widmete dem Verhältnis zwischen dem Islam und den Menschenrechten breiten Raum. Die Staatsreligion habe dem islamischen Königreich ermöglicht, eine lange Tradition der Achtung und Sicherung der Menschenrechte zu entwickeln. Diese Auffassung wurde von einigen Ausschußmitgliedern ausdrücklich geteilt. Gerade im Zusammenhang mit der Staatsreligion ergab sich aber auch eine Reihe von Zweifelsfra-

gen: so im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Frau (insbesondere im Erbrecht) und die Diskriminierung Andersgläubiger. Darüber hinaus wurde die Vereinbarkeit der marokkanischen Monarchie mit Art.25 (Beteiligung der Staatsbürger an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten) des Paktes in Zweifel gezogen. Als problematisch wurde es angesehen, daß nach marokkanischem Recht Vereinigungen, deren Ziel die Abschaffung der Monarchie ist, unzulässig sind. In bezug auf die Todesstrafe wurde angemerkt, daß es sehr hart erscheine, daß nach marokkanischem Recht eine Frau 40 Tage nach der Geburt ihres Kindes hingerichtet werden könne. Im Hinblick auf die West-Sahara wurde die Frage aufgeworfen, ob Marokko sich bezüglich der Beachtung des Selbstbestimmungsrechts paktkonform verhalte.

Der Regierungsvertreter *Jordaniens* präsentierte dem Ausschuß den ersten Zusatzbericht des Landes mit dem Hinweis darauf, daß das Königreich aufgrund der israelischen Besetzung des Westufergebiets mit riesigen Flüchtlingsströmen konfrontiert sei. Daher sehe sich die Regierung gezwungen, Notstandsmaßnahmen zu ergreifen. Trotz dieser schwierigen Situation seien in seinem Lande aber nicht fundamentale Rechtsstaatsprinzipien außer Kraft gesetzt worden, wie dies in einem Bericht von Amnesty International behauptet werde. Auch habe es in Jordanien in den letzten Jahren keine Fälle von Folter und keine Massenhinrichtungen gegeben. Im Hinblick auf die Notstandsmaßnahmen wurde die Frage gestellt, warum Jordanien dem UN-Generalsekretär bisher nicht — entsprechend seiner Verpflichtung aus Art.4 Abs.3 des Paktes — mitgeteilt habe, welche Paktbestimmungen es außer Kraft gesetzt habe. Weitere Fragen bezogen sich auf die verfassungsrechtliche Grundlage des Ausnahmezustands und die Rolle des sogenannten Nationalen Beratungsgremiums, das an die Stelle des Parlaments getreten ist, da für die Dauer des Ausnahmezustands keine Wahlen stattfinden. *Klaus Schröder* □

36. Generalversammlung: »Neue internationale humanitäre Ordnung« — Initiative Jordaniens (8)

Zugkräftige Schlagworte können in den Vereinten Nationen ihren Weg gehen. Zwischen Erfindung und Verwertung kann dabei durchaus einige Zeit verstreichen. So ist auch der Begriff der »Neuen Weltwirtschaftsordnung« keineswegs erst nach dem ersten Ölchock auf der 6. Sondergeneralversammlung im Jahre 1974 geprägt worden. Die Ursprünge der Formel lassen sich vielmehr weit in die sechziger Jahre zurückverfolgen. Diese Erfahrungstatsachen geben Anlaß aufzufragen, wenn die Tagesordnung der UN-Generalversammlung um den Punkt »Neue internationale humanitäre Ordnung« bereichert wird (am 4. November 1981 als Punkt 138 in die Tagesordnung der 36. Jahrestagung aufgenommen). Es ist natürlich unabsehbar, ob sich dieser Begriff ähnlich machtvoll Bahn brechen wird wie die »Neue Weltwirtschaftsordnung«. Die weitere Entwicklung sollte aber jedenfalls aufmerksam verfolgt werden.

Begonnen hatte alles mit dem jordanischen Beitrag zu der Generaldebatte im Herbst 1981. Als Sprecher seines Landes war Kronprinz Hassan am 28. September auf den Nahost-Konflikt eingegangen und hatte dann praktisch übergangslos hinzugefügt (UN-

Doc. A/36/PV.15): »Wenn die menschliche Rasse den Anspruch aufrechterhalten möchte, zivilisiert zu sein, dann müssen humanitäre Prinzipien unbedingt der tragende Pfeiler dieses Anspruchs ein. In Zeiten des Krieges wie des Friedens sollten die Beziehungen zwischen Völkern und Nationen einer anerkannten Rahmenregelung umfassender humanitärer Prinzipien unterstehen. Dazu sollte auch ein Überwachungsmechanismus gehören. Dieses Regelwerk sollte die Grundlage werden für die Lösung der Probleme von Flüchtlingen und Vertriebenen, Armut, Analphabetentum und Terrorismus sowie anderer Probleme, welche dem Fortschritt der Menschheit abträglich sind. Ich möchte dieser Versammlung den Vorschlag unterbreiten, eine neue internationale humanitäre Ordnung zu fördern, parallel zu den Anstrengungen, die in wirtschaftlichen und anderen Bereichen unternommen werden. Bevor er sich mit Wirtschaft und Politik beschäftigt, sollte der Mensch erst einmal lernen, menschlicher zu werden. Genau so, wie die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 zum Ausgangspunkt für eine Anzahl internationaler Pakte und Rechtsprinzipien wurde, könnte nach meinem Dafürhalten nunmehr diese umfassende internationale humanitäre Ordnung jenem Verhaltenskodex für menschliche und internationale Beziehungen einen neuen Anstoß geben, den wir so verzweifelt benötigen. . .«

Einen Monat nach dieser Rede beantragte der Ständige Vertreter Jordaniens bei den Vereinten Nationen die Aufnahme des Punktes »New international humanitarian order« in die Tagesordnung der Generalversammlung. Die Initiative wurde in dem Antragsschreiben und einem beigefügten Memorandum erläutert (A/36/245 v. 30.10.1981). Der Chefdelegierte räumte dabei unumwunden ein, die Überlegungen zu dem Thema stünden noch in ihrer Anfangsphase, seien dementsprechend allgemein und bedürften der Vertiefung und Verfeinerung. Unbeschadet dessen läßt sich zu dem Vorschlag schon so viel sagen, daß sein zentrales Anliegen die Bewältigung von »natural and man-made disasters« ist. Zu den von Menschen verursachten Katastrophen — so das Memorandum — gehöre der Krieg. Das humanitäre Kriegsvölkerrecht sei weiter entwickelt als das humanitäre Völkerrecht »im friedlichen Kontext«. Das sei eine Ironie. »Von Menschen ausgehendes Leiden tritt auch außerhalb des Bereichs der Kriegführung auf — verursacht von menschlicher Grausamkeit und Ausbeutung, auf Veranlassung und Anordnung von Staaten.« Menschliches Leid werde in ausgedehntem Maße auch durch die Vernachlässigung armer und unterentwickelter Staaten durch wohlhabende Staaten verursacht. Hinzu kämen die Naturkatastrophen.

Der jordanische Vorstoß zielt also offenbar auf die Schaffung eines integralen Regelwerks für ein »humanitäres Friedenvölkerrecht« ab, eine Art Kodex zum Schutz der *Conditio humana* in allen Lebenslagen. Es liegt auf der Hand, daß die hohe Unbestimmtheit des Konzepts (die Äußerungen zu den Verfahrensmodalitäten waren noch unverbindlicher als die inhaltlichen) für Reaktionen der Staatengemeinschaft breiten Spielraum gewährt. Nur wenige Delegierte sprachen das Thema in der Einzeldebatte an, und zwar jeweils im Hinblick auf dessen Weiterbehandlung. Der (britische) Sprecher der EG-Mit-

gliedstaaten diagnostizierte »extrem komplexe Probleme« und sagte, die Regierungen bräuchten Zeit für eine detaillierte Prüfung. Die Generalversammlung nahm schließlich am 14. Dezember 1981 ohne förmliche Abstimmung Resolution 36/136 an, mit der sie die Regierungen erst einmal um Stellungnahmen bat. *Norbert J. Prill* □

Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz: Kampf gegen Kinderarbeit — Anti-Sklaverei-Jahr im Gespräch — Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen (9)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1981 S.96f. fort.)

I. Auch auf der 34. Tagung der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz (Zusammensetzung s. VN 5/1981 S.180), die vom 17. August bis 11. September 1981 in Genf abgehalten wurde, wurde ein Themenkatalog behandelt, der nahezu alle aktuellen Menschenrechtsfragen berührte. Zu zahlreichen Problemen konnten Zwischen- und Schlußberichte der eigens eingesetzten Berichtersteller vorgelegt werden.

Unter anderem widmete sich die Unterkommission der Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken und der Kinderarbeit. Es wurde nicht nur die Möglichkeit erörtert, ein Internationales Jahr gegen die Sklaverei anzulegen, sondern auch die Einladung der mauretischen Regierung angenommen, die Situation in diesem Land zu untersuchen und zugleich festzustellen, welche internationale Hilfestellung zur Verwirklichung der Menschenrechte dort gegeben werden kann. Mauretanien gehört zu den Ländern, denen ein Fortbestand der Sklaverei vorgeworfen wird.

Eine erschreckende Bilanz über das heutige Ausmaß der Ausbeutung von Menschen zieht die Studie des tunesischen Soziologie-Professors Abdelwahab Bouhdiba über die Kinderarbeit (UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/479 v.8.7.1981). Während in Europa und Nordamerika weniger als 3vH der Kinder betroffen sind, steigt der Anteil in Asien, Afrika und Lateinamerika auf mehr als 6vH, wobei Indien (20vH), Thailand (25,4vH), Mosambik (28,1vH) und Tansania (29,1vH) an der Spitze stehen. Eine Studie der ILO schätzt die Zahl arbeitender Kinder weltweit auf 54,7 Mill (1975), Bouhdiba hält jedoch eine Zahl von 145 Mill für realistisch. Hauptbereiche der Kinderarbeit sind Landwirtschaft und Handwerk, Saisonarbeit und Niedriglohnbeschäftigungen. Nicht zuletzt wegen der oft nicht wieder zu behebenden negativen Auswirkungen auf Gesundheit und physische Entwicklung der Kinder forderte Bouhdiba eine Fünfjahreskampagne gegen die Kinderarbeit, die, unterstützt von den Massenmedien, mit Hilfe auch der Gewerkschaften und der UNESCO geführt werden soll. Dabei geht es weniger um die Schaffung neuer Gesetze als um die Gewährleistung der Beachtung bestehender Vorschriften. Im Hinblick auf den derzeit schwanhaften Kinderhandel ist an eine Zusammenarbeit mit Interpol gedacht.

II. Auf Veranlassung der Menschenrechtskommission (Resolution 40(XXXVII)) beschäftigte sich die Unterkommission erstmals mit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Von der Generalversammlung